

Stellungnahme

Neufassung des Rundschreibens 11/2011 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Kontakt:

Bernhard Krob | Viola Uphoff | Dr. Kerstin Drachter

Telefon: +49 228 509 -312 | -326 | -316

Telefax: +49 228 509 -344

E-Mail: risikomanagement@bvr.de

Bonn, 17.11.2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Allgemeine Anmerkungen

Wir erachten es als sehr sinnvoll, dass die Neufassung des Rundschreibens 11/2011 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch bereits in der Entwurfsversion mit den kreditwirtschaftlichen Verbänden erörtert wurde, und bedanken uns für den konstruktiven Austausch im Vorfeld der Konsultation. Eine Vielzahl der Anregungen der Kreditwirtschaft wurde in der nun vorliegenden Konsultationsfassung berücksichtigt. Wir setzen uns jedoch nachdrücklich dafür ein, dass auch unsere nachfolgend aufgeführten verbleibenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Unsere generellen Kritikpunkte am Rundschreiben 11/2011 (BA) haben weiterhin Bestand. Hierzu zählt insbesondere die Kritik an der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos auf Basis einer ad-hoc-Parallelverschiebung von 200 Basispunkten, was einen extremen Stressfall darstellt und damit zu einer unsachgerechten Eigenkapitalunterlegung führt. Zudem sind die angenommenen Auswirkungen von Barwertänderungen auf die regulatorischen Eigenmittel kritisch zu hinterfragen. Ein hoher Wert für das Verhältnis von Barwert zu Eigenkapital weist auf eine große Stabilität hin. Dennoch werden Institute mit – relativ zum Eigenkapital – hohen Zinsbuchbarwerten systematisch benachteiligt, obwohl sie aufgrund der hohen stillen Reserven auch hohe Risiken aushalten können.

In erster Linie soll die EBA durch die Annahme von verbindlichen technischen Standards und Leitlinien zur Erarbeitung eines einheitlichen europäischen Regelwerks für den Finanzsektor (European Single Rulebook) beitragen. Nach unserem Kenntnisstand soll das Rundschreiben mit der EZB abgestimmt werden, um das Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise in der EU sicherzustellen und Doppelrechnungen für bedeutende Institute zu vermeiden. Der Entwurf dieses Rundschreibens lässt eine einheitliche Vorgehensweise jedoch nicht zu, sodass dieses Ziel verfehlt wird. Dies führt zu inkonsistenten Daten zwischen ähnlich gelagerten Reportings und zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für bedeutende Institute. Ein Beispiel hierzu ist der Umgang im Rahmen der Fremdwährungsaggregation. Daher fordern wir, eine einheitliche Vorgehensweise in der EU zu implementieren und das Rundschreiben entsprechend anzupassen. Dabei sollte weiterhin dem Proportionalitätsgedanken Rechnung getragen werden.

Anmerkungen im Einzelnen

1 Einleitung

- Wir begrüßen die Relativierung der Bedeutung der 20%-Schwelle für Koeffizienten aus Barwertänderung und regulatorischen Eigenmitteln in Abschnitt 5 des Rundschreibens („Daher kann die 20%-Schwelle weder als aufsichtlich vorgegebene Unter- noch als Obergrenze für die Anordnung aufsichtlicher Maßnahmen in Bezug auf Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verstanden werden.“). Wir verstehen die Aussage dahingehend, dass auch bei Überschreitung der 20%-Schwelle bei angemessener Zinsänderungsrisikosteuerung nicht zwingend aufsichtliche Maßnahmen angeordnet werden müssen und umgekehrt auch bei Unterschreitung der 20%-Schwelle Maßnahmen angeordnet werden können. In Abschnitt 1 wird hingegen ein Automatismus suggeriert. Wir plädieren dafür, stattdessen auch in Abschnitt 1 auf die Formulierung „prüfen“ abzustellen.
- Es wird aufgeführt, dass „Institute die Auswirkungen der plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung [...] eigenverantwortlich berechnen“ müssen. Wir bitten um Klarstellung, dass die Berechnung auch im Rahmen einer Auslagerung zulässig ist.

3 Bemessung der plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung

- Ein plötzlicher Zinsschock von +/- 200 Basispunkten kann historisch nicht beobachtet werden und spiegelt das Risiko aus Zinsänderungen nicht sachgerecht wider. Dieser Wert wurde aus einer Zinsänderung in Bezug auf ein Jahr abgeleitet. Ohne Berücksichtigung der realisierbaren risikolosen Renditen zu diesem Planungshorizont (ein Jahr) ist der berechnete Barwertverlust regelmäßig zu hoch.

4.1 Auswirkungen auf den Zinsbuchbarwert

- Der Baseler Ausschuss hat darüber entschieden, die risikolose Diskontierung margenfrier Zahlungsströme und die spreadbehaftete Diskontierung margenbehafteter Zahlungsströme gleichberechtigt zuzulassen (vgl. BCBS d368, Tz. 70(i)c). Wir fordern daher eine Anpassung des Rundschreibens und die Zulassung mehrerer Zinsstrukturkurven pro Währung.

4.2 Bezugsgröße „regulatorische Eigenmittel“

- Verhältniskennziffern aus Bar- und abgeleiteten Buchwerten sind ohne sachgerechten betriebswirtschaftlichen Aussagegehalt und sollten auch in weiteren Leitlinien und Regelwerken nicht mehr als Maßgabe zur Einschätzung von Risiken berücksichtigt werden. Auch Artikel 98 Absatz 5 CRD IV ist dementsprechend kritisch zu hinterfragen.

4.3 Einzubeziehende Positionen

- Für die Integration von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen in den Zinsänderungsrisikozahlungsstrom bedarf es eines gemeinsamen Verständnisses bezüglich der Definition von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen. Zudem bitten wir um die Ergänzung, dass diese – analog zu der Regelung für Optionalitäten und Fremdwährungen – nur bei Wesentlichkeit zu integrieren sind.
- Wir bitten um Erläuterung, was mit „auch von dem Zinsszenario unabhängige Optionalitäten“ gemeint ist. Sollten damit andere Optionen als Zinsoptionen gemeint sein, bitten wir um Ausschluss dieser Positionen, da der wertbestimmende Risikotreiber dann nicht der Zins ist.
- Zur Präzisierung der Obergrenze für den modellierten durchschnittlichen Zinsanpassungstermin für Verbindlichkeiten ohne feste Zinsbindung bitten wir um ein Rechenbeispiel. Wir gehen z. B. davon aus, dass bei einem gleitenden Durchschnitt für Sechsmonatsgeld (gleitet über 6 Monate) der durchschnittliche Zinsanpassungstermin 3,5 Monate ist.
- Wir interpretieren die Aussage „Durchschnittsbildung erfolgt volumengewichtet“ dahingehend, dass der Durchschnitt über alle Verbindlichkeiten ohne feste Zinsbindung insgesamt (und nicht für das einzelne Produkt) gebildet wird. Wir bitten um Bestätigung dieser Interpretation.
- Allgemein dürfen aufsichtliche Vorgaben bei variablen Produkten nicht dazu führen, dass die resultierende Modellierung nicht mehr der intendierten Zinsanpassung bei den Kundenprodukten entspricht. Dies verzerrt das Ergebnis der intern gemessenen Zinsänderungsrisiken und führt letztlich entweder dazu, dass die Kundenprodukte in ihrer Zinsanpassung an aufsichtliche Vorgaben angepasst werden (Wettbewerbsverzerrung) oder aber dazu, dass die Modellierung für aufsichtliche Zwecke nicht dem tatsächlichen Konditionsanpassungsverhalten entspricht. Die auf dieser Basis gebildeten Cashflows weichen folglich deutlich von denen ab, die die Institute zur internen Steuerung verwenden. Beides ist nicht sachgerecht und birgt Fehlsteuerungsimpulse in sich. Dies sollte auch bei weiteren Regulierungsvorgaben beachtet werden.

- Wir bitten um Klarstellung, dass nur zeitlich unbefristete, verzinsliche Eigenkapitalbestandteile aus dem Cashflow entfernt werden müssen. Beispielsweise würde dies nicht auf Nachrangdarlehen zutreffen, da sie eine Fälligkeit haben.

4.4 Berechnungsturnus

- Es bedarf einer Klarstellung, dass Cashflows aus unmittelbaren Pensionsverpflichtungen nicht vierteljährlich aktualisiert werden müssen.